

Politische Einteilung und Behörden des alten gemeinen Landes Appenzell

Autor(en): **Geiger, Oskar**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Appenzellische Jahrbücher**

Band (Jahr): **24 (1896)**

Heft 8

PDF erstellt am: **23.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-261770>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Politische Einteilung und Behörden des alten gemeinen Landes Appenzell *).

Nach einem Vortrage, gehalten im historisch-antiquarischen Verein Appenzell,
von **Oscar Geiger**.

Unser altherwürdiges Landbuch von 1585, auch das silberne Buch genannt, erwähnt in seinem Eingang:

„alß man zelt von vnserß lieben Herren und Seeligmachers Jesu Christi gebuhrt: Tausent vier Hundert Neun Jahr. Wurden wir Landtaman vnd gemeine Landtleuth von den zwölff Rhoden des gangen Landts Appenzell durch vnser aller Ehr, Lob auch Nutz Fried und Ruehe Willen einhelliglich zu Rath und zu halten . . .“

Dieser Spruch legt uns nahe, ein Bild darüber zu entwerfen, wie die Appenzeller ihren eigenen Staatshaushalt in jenen Tagen geregelt, zu sehen, wie sich der Appenzeller vor Altem im eigenen Lande regiert, nach altem Brauch und eigenem Gesetz.

Schon Jahrhunderte vor den Befreiungskriegen der Appenzeller waren die heutigen Gegenden nach „Rhoden“ geteilt, ja man kannte schon zu Anfang des 14. Jahrhunderts „innere und äußere“ Rhoden. Markenstreitigkeiten zwischen den inneren und äußeren Rhoden förderten am 15. Nov. 1323 einen

*) Für die folgende Darstellung wurden folgende Quellen benutzt:
J. C. Zellweger, Appenzellergeschichte.
J. B. Rüschi, das Appenzeller Landbuch vom Jahre 1409.
J. A. Broger, Geschriebenes Landbuch vom Jahre 1585.
Dr. J. A. Suter, das heutige Landrecht. 1790. Mscr.
Walser's Appenzeller-Chronik, 1772.
Bischofberger, Appenzeller-Chronik, 1682.
Dr. G. Rüschi, der Kanton Appenzell, 1835.

Schiedspruch des damaligen Abts Hiltibold von St. Gallen über die gegenseitigen Grenzen zu Tage*), welcher zur Hauptsache noch den heutigen Grenzlinien zwischen Inner- und Außer-rhoden entspricht, indem er den Weißbach in Gonten, den Himmelberg, den Buchenbach bis zur Einmündung in die Sitter, sowie den ganzen Rotbach als Grenzen setzte.

Die nach Appenzell pfarrgenössigen Rhoden: Schwende, Rüti, Lehn, Schlatt, Wies und Gonten waren die inneren Rhoden; Hundwil (eine Doppelrhode), Urnäsch, Herisau, Teufen, und Trogen bildeten die äußeren Rhoden. Man ist nun versucht zu fragen: woher leiten sich diese Rhoden ab und wer hat sie wohl eingeführt? Diese beiden Fragen sind wohl leicht gestellt, aber schwer zu beantworten. Die Gelehrten streiten sich einmal über die Ableitung des Wortes „Rhode“. Während bisher der Großteil Rhode von Rotte ableitete und folgerichtig diese als ursprüngliche Einteilung zu kriegerischen Zwecken errichtet betrachtete, behaupten hinwiederum Andere, die Rhoden seien nichts Anderes als Geschlechtergenossenschaften (Sippen), welche gemeinsam nach allemannischen Rechten und Gebräuchen das Land erst bevölkert und dann gemeinsam urbar gemacht hätten, indem sie die Wälder *a u s r o d e t e n* und urbar machten. Welche Anschauung nun die richtige sei: ob Rhode von Rotte oder aber von „Roden“ ableite, wollen wir unsererseits offen halten**).

*) Zellweger, Urfunden I, pag. 121.

***) Anmerkung der Redaktion: Ueber die Bedeutung des Wortes Rhode und auch über seine Herkunft dürfte ein begründeter Zweifel heute wohl nicht mehr bestehen. Was im Prättigau und anderwärts die „Gerichte“, im Oberwallis die „Zehnten“, das waren im Appenzellerlande die „Rhoden“. Eine „Rhod“ war eine Genossenschaft, eine Gemeinde. Eine Ableitung von „Rotte“ mit dem Gedanken an kriegerische Einteilung wird wohl heutzutage kein Unterrichteter mehr versuchen; Rhode hängt zusammen mit *roden*, *reuten* oder „rüten“ und mit Rüthi. Es ist einfach die Gegend, der Bezirk, in dem behufs der Siedelung der Wald gerodet wurde. Zu den „inneren“ Rhoden zählte vor der Trennung auch Gais.

Die allmälige Bevölkerung des Appenzellerlandes läßt uns wohl vermuten, daß es leicht möglich ist, daß Geschlechtergenossenschaften (Sippen) es waren, welche die einzelnen Gegenden unseres Landes urbar gemacht und bevölkert haben, namentlich in Innerrhoden lassen sich für einzelne Geschlechter bestimmte Gegenden nachweisen, woher sie abstammen; ist ja das appenzell-innerrhodische Rhodenwesen noch heute nach bestimmten Geschlechtern geschieden. Aus unserer Landesgeschichte und wohl noch mehr aus der Geschichte des Klosters St. Gallen geht hervor, wie im 11. Jahrhundert Abt Ulrich III. mit Hülfe der für den Krieg organisirten Bergleute am Säntis über alle seine zahlreichen Feinde siegte*) und am Ende aller seiner Feinde Meister ward und könnte also hieraus ebensowohl geschlossen werden, daß von hierab die appenzellische Rhodenteilung stamme.

In den inneren Rhoden lehnte sich die Einteilung in die Rhoden mehr an den Geschlechtsnamen der Bürger an, so gehören heute noch z. B. alle Broger der Gontnerrhode, alle Inauen der Lehner, alle Hautle der Rüttenerrhode an. Diese Geschlechtereinteilung mag auch ursprünglich für die äußeren Rhoden maßgebend gewesen sein, aber der allmälige Bevölkerungszuwachs durch Neueinwanderung und sodann das Hin- und Herziehen der Bürger mußte diese Geschlechtereinteilung illusorisch machen, während es bei der weniger zahlreichen Bevölkerung der einander naheliegenden und in eine Pfarrkirche zugehörigen Bürger der inneren Rhoden gleichgültig schien, welches Rhodengebiet sie bewohnten. Und doch ist auch schon frühzeitig das Gebiet der inneren Rhoden in Rhodengebiete genau ausgeschieden, blos hatte diese Ausscheidung keinen Bezug auf die Rhodenzugehörigkeit der dort wohnenden Bürger. So wohnte in Brülisau, das auf dem Gebiete der Rüttenerrhode lag, die zahlreiche Familie der Inauen, welche der Lehnerrhode zugehörten und bei dieser allein auch sowohl stimmberechtigt als auch armengenössig war.

*) Das Ereignis ist historisch nicht nachweisbar.

Bezüglich der Gebietseinteilung der inneren Rhoden kann gesagt werden, daß, wenige Ausnahmen abgerechnet, die Rhoden Schwende, Rüti, Lehu und Schlatt so ziemlich dasjenige Gebiet umfaßten, was sie noch unter der Herrschaft der 1828er Verfassung bis zum Jahr 1873 in sich schlossen. Gonten umfaßte die Halbrhode Stechlenegg bis zur Landesteilung 1597 noch nicht, da der Weißbach die Grenze bildete. Es hätten also damals die Gegend des heutigen Jakobsbades, Leiden Christi u. s. w. zur Hundwilerrhode gehört. Die Rhode Wies umfaßte einen Teil der heutigen außerrhodischen Gemeinde Gais und die ehemalige Rinkenbacherrhode, welche neben dem Rinkenbach auch Kapisau, Enggenhütten und Kau in sich schloß.

Von den äußeren Rhoden war wohl Trogen die umfangreichste, denn sie umfaßte nicht nur das Gebiet der heutigen Gemeinde Trogen, sondern auch dasjenige von größtenteils Speicher, von Rehetobel, Wald, Grub, Luzenberg, Heiden, Wolfhalden, Walzenhausen, Reute und Oberegg. Freilich lagen die Landesgrenzen gegen die Abtei St. Gallen und das Rheinthal sehr im Streite. Trogen selbst teilte sich im 15. Jahrhundert in 6 Rhoden, in Schwendiner, Roten, Spicher, Rotenwieser, Tablater und Trogenerrhode. Walzenhausen, Wolfhalden und Heiden bildeten später die untere Hirschbergerrhode, während Reute und Oberegg die obere Hirschbergerrhode bildeten. Speicher trennte sich 1614, Rehetobel 1669, Grub 1751, Wald 1686 von Trogen und bildeten eigene Gemeinden. Oberegg trennte sich bekanntlich durch den Landteilungsakt 1597 von der Rhode Trogen, indem die Katholiken von Oberegg und Oberhirschberg den inneren Rhoden zugeteilt wurden, und führte von da ab als selbständige Doppelrhode ihren eigenen Gemeindefausthalt. Die Rhode Teufen (das alte Sonderamt) umfaßte neben dem Gebiete der heutigen Gemeinde Teufen auch Bühler und bis 1614 auch einen kleinen Teil der heutigen Gemeinde Speicher; Bühler baute erst 1723 eine eigene Kirche und gründete damit eine eigene Gemeinde.

Von den hinterländischen Gemeinden erscheint Hundwil als Doppelrhode, die obere und untere Rhode, die heutige Gemeinde Hundwil mit Einschluß von Stechlenegg bildete die obere, die Gemeinde Stein aber die untere Rhode Hundwil. Erst 1749 erbaute die untere Rhode in Stein eine eigene Kirche und bildete fortan eine eigene Gemeinde. Stechlenegg wurde 1597 bei der Landteilung zum Teil von Hundwil abgelöst und Innerrhoden zugeschieden.

Die Rhode Herisau umfaßte neben dem Gebiete der heutigen Gemeinde Herisau auch dasjenige der heutigen selbständigen Gemeinden Schwellbrunn und Waldstatt. Im Jahre 1648 trennte sich Schwellbrunn und 1720 Waldstatt von der Herisauer-rhode und gründeten einen eigenen Gemeindehaushalt.

Die Rhode Arnäsch aber umfaßte neben der heutigen Gemeinde Arnäsch auch die jetzige Gemeinde Schönengrund, welche sich erst 1720 von ihr trennte.

Größtenteils bildeten die Rhoden anfänglich auch die Kirchengemeinden der äußern Rhoden, während die inneren Rhoden lange nach Appenzell allein pfarrgenössig waren. Schon vor der Reformation bilden Gonten, Gais und Brüllisau Filialen der Pfarr- und Mutterkirche des hl. Mauritius zu Appenzell, welche Abt Norbert 1061 stiftete. Die Kirche in Gais bestand schon 1353, die Kapelle in Brüllisau 1478. Von der Erbauung einer Kapelle in Gonten und Gründung einer Filiale dortselbst verlautet nichts Bestimmtes, doch muß ihre Gründung auch in das 15. Jahrhundert zurückgehen, da 1524 die Gontener, erbittert über den Durchmarsch der Arnäscher, welche zum neuen Gottesdienst nach Appenzell ziehen, die Messe in ihrer Kapelle lesen lassen.

Hundwil hatte schon 1297 eine Kapelle, welche 1315 zur Pfarrei erhoben wurde; die Gründung der Pfarrei Arnäsch vollzog sich 1417. In der Rhode Herisau bestanden zwei Pfarreien, Herisau und Teufenau, und wird erstere schon 1225, letztere aber 1302 als Pfarrei urkundlich erwähnt. Trogen

hatte schon 1422 eine Kapelle, welche 1467 zur Pfarrei erhoben wurde. In genannter Rhode wurde 1477 in Grub eine eigene Pfarrei gegründet. Die andern Rhodsangehörigen von Trogen waren theils nach Altstätten, Marbach, Berneck, St. Margrethen, Thal und nach St. Gallen (St. Laurenzen) kirchgenössig. Teufen war bis 1479 nach St. Gallen (St. Laurenzen) pfarrgenössig und gründete in diesem Jahre eine eigene Pfarrei. Ums Jahr 1518 machten auch die Hirschberger Miene, eine eigene Pfarrei in Oberegg zu bilden, aber die Unterhandlungen schlugen fehl, so daß ihr Wunsch erst 150 Jahre später in Erfüllung ging.

Jede dieser Kirchgemeinden hatte ihre eigene Kirchhore und wählte ihren Kirchenpfleger oder Steuereinnehmer; bezüglich der Wahl der Geistlichen stand den Gemeinden blos das Vorschlagsrecht zur Besetzung der Pfründen zu; die Collatur übte der Abt von St. Gallen aus. Erst 1645 trat Abt Pius das Collaturrecht über die Pfründen der inneren Rhoden dem Lande ab, mit dem ausdrücklichen Bedingnis, daß sie katholisch bleiben müssen. Selbstverständlich stand den Kirchhörinen blos Stimmrecht in kirchlichen, nicht weltlichen Sachen zu, wie dies Artikel 122 des alten Landbuches von 1409 deutlich beweist.

Die Spuren einer eigentlichen Landesbehörde datiren zurück bis zum Bündnis der Appenzeller mit den schwäbischen Städten, geschlossen den 26. September 1377, durch deren Richtungsbrief vom 22. Mai 1378 die Appenzeller veranlaßt wurden, sich selbst eine Obrigkeit zu setzen, oder wie der Richtungsbrief besagt: „daß die Ländlein von ungefähr 13 Männer erwählen sollten, mehr denn oder weniger nach ihren Gefallen und diesen Vollmacht geben und Gewalt, Jeden nach seinem Vermögen zu besteuern, die Interessen des Bundes zu besorgen und unparteiisch auf die Einwohner zu verteilen, damit Niemandem Unrecht geschehe. Bei ihrem Eide hätten diese Männer dafür zu sorgen, daß ihre Verhandlungen geheim bleiben, bis sie zur Veröffentlichung reif sind. Alljährlich sollen diese Männer neu

gewählt werden, wobei es jedoch dem Volke freistehen soll, die Alten wiederzuwählen. Wer sich dieser Wahl entzieht oder den Verordnungen dieser Landesregierung widersetzt, soll an Land und Gut gestraft werden u. s. w." Zum ersten Male führen infolge dessen 1379 die vereinigten Rhoden den Namen „Appenzell das Land“.

Der Bund der schwäbischen Städte wurde 1389 aufgelöst, damit auch ihre Verbindung mit den Appenzellern; vielleicht fiel damit auch die vom Volke gewählte Landesregierung. Gleichwohl wurden diese Bestimmungen dankbar im Herzen des Volkes aufbewahrt und höchst wahrscheinlich lebte diese Einrichtung vollinhaltlich wieder auf, als sich die 12 Rhoden des gemeinen Landes Appenzell 1400 aufs Neue zur Befreiung des Landes von dem äbtischen Druck verbündeten.

Die Appenzeller als waschächte Demokraten setzten die Landsgemeinde als oberste Behörde, als wahre Hüterin, als freien Volkstag des Landes ein. Ihr Wille war Landesgesetz und daher finden wir auch im Landbuch als obersten uralten Rechtsgrundsatz: „was ein Landtgemeindt ordnet und machet, das soll kein Rath abthun.“ Die Landsgemeinde versammelte sich zweimal ordentlicher Weise im Jahre und zwar in der Regel am Sonntag vor Maienabend und am Sonntag vor St. Gallustag. Sie war die Versammlung aller waffenfähigen Männer, vom 16. Altersjahre an bis ins höchste Greisenalter. Damit jeder Stimmberechtigte frei und ungehindert seine Stimme abgeben könne, bestimmte schon Artikel 84 des Landbuches von 1409: „Es hatt ain grosse vollkumne Landzgmannd, die gsin ist am Sontag vorm mayen tag, das non füro hin, wenn ain lannz gmaind ist vnd daz land besetzt, daz niemand den anderen uff denn Selbenn tag gelst an äschenn soll vnd welcher das vbersaich der sol vnd muss sinem schuldner ain Jar über den selben tag baittenn (zuwarten).“ Jeder Landmann durfte nach Belieben der Landsgemeinde Anträge stellen, das Landbuch von 1409 kennt diesfalls keine Be-

schränkungen. Das freie Recht der unumwundenen Meinungsäußerung und Antragstellung scheint aber, das beweist uns die Geschichte unseres Landes, in stürmisch bewegten Zeiten etwas zu weit gegangen zu sein, daher meldet uns das Landbuch von 1585: „Es soll auch kein Landtmann gewalt haben, etwas für ein Landtsgmeindt zu tragen, es habe dan es zu vor ein zweifacher Landt Rath auf und angenommen, bey der straff Leib Ehr und gut“ und fügt das Landbuch diesfalls noch bei: „Dißer Articul nichts vor erlangter Erlaubnuß für ein Kirchhory od Landtsgmeindt zu bringen, ist den 21. Juni 1667 und den 8. Nov. 1667 ganz ernsthaft von einem zweifachen Landtrath bestätigt worden.“

Die Landsgemeinde entschied über Krieg, Frieden und Bündnis, sie erteilte das Landrecht und übte das Begnadigungsrecht aus. Sie wählte vor allem auch die verschiedenen Landesbeamten, mit einem Worte sie dokumentirte den Willen des gesamten Volkes.

Hinsichtlich der Erteilung des Landrechtes durch die Landsgemeinde erwähnt das Landbuch von 1585 folgende interessante Stelle: „Im 1563 jahr ist auf und angenommen worden, daß man keine Hintersäßßen (Niedergelassene) zu eine Landtmann annemen soll, er seye dann zu vor 10 jahrlang im Landt haushäblich geseßen und welche umb das landt Recht werben und bitten wollen, die sollen Es dem Zweifachen landt Rath vor der landts-Gemeindt fürbringen, der mag ihnen, so dem handel Recht ist, für die landtsgemeindt um das landt Recht zu bitten weisen. — Es sollen aber auf ein jahr nit mehr als Zwey mann einer in innere Kotte und einer in außere Kotte für die gemeindt gewisen und von selber angenommen werden, es soll auch kein Rath gewalt haben jährlich mehr als einen für die gemeindt zu weisen. Item und Welcher zu einem landtman angenommen wird, der soll darumb geben und bezahlen 50 fl. an baarem gelt, darvon soll der dritte Theil gehören St. Moritzen (Kirchensäckel) und die zwey andern Theil gemeinen

landtleuthen in Sefhel. — Und so einer nit im nächste Monath nach der landtsgemeindt das gelt erlegt hat, soll ihme das landt Recht entzogen sein. — Item und so einer angenommen wäre, so soll er darnach 10 Jahre lang weder in gericht noch Rath gehören und obschon einer von der Rott, darin er ist, dazu erwählt würde, soll es doch nit gelten.“

Ähnlich lautet übrigens auch Artikel 100 des alten Landbuches von 1409: „Zum anderenn das Man non fürhin eines Jars nütt me dan ainen Landtman an Nemen soll vnd diwyl und der so angenommen werd von der gemaind, der soll 30 guldij geben um das Langrecht — 20 fl. In der landlütten seckel vnd zehen guldij in die silchen, dahin er gehörtt. Item ain vollkumne Landzgmaind im 1557 jar hatt uf vndan gnomen wer non für hin Landt Recht well kofen sölle 50 fl. vergebenen.“

Vor Allem war die Landsgemeinde auch gesetzgebende Behörde, denn Gesetze, gesetzliche Bestimmungen und Verordnungen unterlagen der Genehmigung der Landsgemeinde. Eine alte in unseren Händen liegende Abhandlung über das appenzellische Landrecht sagt hierüber sehr bezeichnend: „Die Landsgemeind ist also nach unserer demokratischen Landesverfassung der Souverain oder Höchste allein Herr. Sie kan auß eigener vollmacht alein geseze geben, dieselben vollstrecken, Frieden und Bündniß schließen, ja alle Mayestätsrechte Eintwederst unmittelbahr Selbsten außüben, oder Mittelbahr durch ihre Minister außüben. Da also die Höchste gewalt Bey der Landsgemeind steht, so hat Sie allein den gewalt, den gebrauch der obergewalt, welches Man politische Grundgeseze nennt, anzuordnen und Zubestimmen, Sie allein kann den gewalt Ihrer Minister außdähnen oder Einschränken, Sie allein kann über wichtige gegenständ und über sachen, die sie Ihre unmittelbahr vorbehalten den ausschlag geben oder den richter machen u. s. w.“

Die Geschichte unseres Landes lehrt uns aber auch, daß die Landsgemeinde zuweilen auch als oberste Instanz das Richteramt ausübte, was in den damaligen sturmbewegten

Zeiten zur Folge hatte, daß sie oft außerordentlich zusammentrat. Oft erscheint es uns bei genauer Verfolgung geschichtlicher Vorgänge, daß die Landsgemeinde außerordentlich wegen ganz geringfügiger Sachen versammelt wurde, sei es, daß die interessirten unruhigen Köpfe deren Entscheid verlangten, sei es, daß man denselben mehr Bedeutung und Wert beilegte, sei es, daß die Regierung sich nicht getraute, von sich aus den Entscheid abzugeben.

Wir haben vorhin schon angedeutet, daß der Landsgemeinde auch die Wahl der Regierung zugefallen sei, indeß wissen wir nicht genau, aus wie viel Mitgliedern dieselbe anfänglich bestanden hat. Wohl wissen wir, daß die Landsgemeinde den Landammann, den Landschreiber und den Landweibel erwählte, ob diese anfänglich allein in Verbindung mit den Rhodshauptleuten, oder allein die Landesregierung ausgemacht haben, wissen wir nicht. Dagegen wissen wir aus der Geschichte, daß von 1429—1439 unsere Altvordern unter Vormundschaft der Eidgenossen standen, welche ihnen einen „Hauptmann“ vorgesetzt haben, und es benennt sich während dieser Zeit unsere Landesregierung: „Hauptmann, Ammann und Rat“. Ob bei der Zurücknahme dieser Vormundschaft die Stelle des Hauptmanns (Landeshauptmanns) beibehalten und alsdann durch einen Landmann besetzt worden ist, vermögen wir nicht zu behaupten.

„Wie wurde denn die oberste Landesregierung gebildet?“ ist man versucht zu fragen, „gibt denn das Landbuch hierüber keine Notiz?“ Freilich gibt das Landbuch von 1409 in seinem Artikel 91 uns hierüber eine kurze Notiz, an Hand deren wir Vermutungen aufstellen können. Die zitierte Stelle erwähnt:

„Item am sonntag vorm mayentag hatt ain vollkumne Lanxgmaindt uff unnd angenomen daz non füro hin welcher Landtaman wirt vund gsin ist der selb sol sin lebenn lang bin ainem vund Rat sizenn vund Inn helfenn arm, wittwa vund waisenn schüzenn vund schirmen vund das scholdig Sin zu thun, ob er schon nütt von der Rod darin gsetzt wurde.

Es wair dann sach daz er finer eren entsetzt wurd vnnnd derglichenn um den pannermaister vnnnd Sackelmaister och also, di wil si am ampt sinnd."

Nach dieser Notiz zu schließen, bestand die Regierung also aus dem Landammann, dem Bannerherrn und dem Säckelmeister, sowie auch aus allen Alt-Landammännern. Dann wäre also die Zahl eine schwankende gewesen, andererseits aber wäre die oberste Landesbehörde aus erfahrenen Männern bestellt gewesen. (Diese Erscheinung, daß das ehemalige Standesoberhaupt zeitlebens Mitglied des Rates ist, beobachtet man auch andernorts, so gings z. B. auch in Luzern mit dem Schultheißen). Diese oberste Landesbehörde konnte aber auch noch durch zwei Zuzüger ergänzt werden, zumal das Landbuch von 1585 sagt: „Vnd wann ein Landtammen zwey Man an sein Rath begehrt, mag er dieselben nennen.“ Der Statthalter erscheint erst später als Mitglied der Regierung und es bestimmte erst die Landsgemeinde 1647, daß seine Amtsdauer eine zweijährige sein solle. Zuerst erscheint derselbe während der Reformationswirren. Damals bezeichnete der Landammann, wenn er außer Appenzell wohnte, aus den übrigen Regierungsmitgliedern selbst seinen Stellvertreter, „Statthalter“ genannt, bei welchem sodann auch das Landesfygill liegen blieb, da es nicht außer den Hauptort gebracht werden sollte.

Der Landammann galt als das Haupt des Landes und wurde alljährlich an der Frühlingslandsgemeinde erwählt, er blieb in der Regel zwei Jahre im Amte. Er war nicht nur der Vorsitzende der Landsgemeinde, sondern aller Räte und größtenteils auch aller Gerichte, mit wenigen Ausnahmen. Alle Rechtshandlungen gingen durch seine Hand, daher kam auch der eminente Einfluß des Landammanns auf die Geschicke des Landes, wie der einzelnen Bürger.

Der Landschreiber wurde ebenfalls von der Landsgemeinde gewählt und diese Stelle wurde gewöhnlich mit jungen Leuten aus guten Familien besetzt, also mit gutgeschulten Leuten, was

um so notwendiger war, da er ja nicht nur Schreiber der Regierung und der Räte, sondern auch wie jetzt noch in Innerrhoden, Hypothekarschreiber war.

Eine große Rolle spielte der Landweibel. Diese Stelle galt nicht wie heute als ein Dienst, sondern als ein Amt. Der Landweibel war nicht nur der Bote der Regierung, er führte den Vorsitz vor dem Gassengericht, war öffentlicher Ankläger und konnte auch zweifelsohne von sich aus sogenannte Gewalten erteilen, die er heute bloß auf Anordnung des Landammanns hin ausrichtet. Im Weiteren hatte er den Dienst der Schuldbetreibung, sowie des Bußeneinzuges auf sich. Wie wichtig sein Amt aufgefaßt wurde, geht daraus hervor, daß das Volk dem Landweibel bis 1580 einen besonderen Eid wie dem Landammann an der Landsgemeinde zu leisten hatte. Das Landbuch von 1409 sagt hierüber: „Also sonnd gmain landtlüt hiewiderum schweren ainem ammann deß langz nutz vnd eer zefürderen, vnd sinen schaden zewenden vnd ain aman vnd ain weibel vnd sinne botten gehorsam zesind, vnd worzu Jedermann gnommen wirt dz er daz halt vnd dem gnug thühn als ver er mag ungevarlich . . .“*)

Jeder Bürger war pflichtig, alles Strafbare dem Landweibel anzuzeigen (z' laiden) und hierüber sagt Artikel 92 des Landbuches von 1409 folgendes:

„Item die ob genant gmaind hatt vff vund angnommenn, daz non fürohin wellcher Landtaman Inn unsserm Lannd sieht, hört vund waist daz für gadt vnd übersehenn wirt, daz von aman, Raidten vnd gemainden verbotenn ist, der sol es Laidenn bin sinem aid, den er gschworen hatt vund wer der ist der söllichs thutt vund thunn will vund also gehorsam erfunden wirt, der sol daz thun, nachdem die sach beschehenn ist, In dry denn nächsten monnennd daruff vnd nütt Lennger lassen

*) Wir vermögen aus diesen Worten einen dem Landweibel geleisteten Eid nicht heraus zu lesen. K e d.

an stonn, ainer mag es aber wohl er thun vnnnd Sol dann der waibel die selbigenn, So Im anzugt older gelaidelt werdenn, In denn naichsten dry monennd für nehmen vnnnd wann ainer um ainn buß gfeelt wirtt, So sol dann der waibel dieselben on verzogennlich In dry den monend Inn zien vnnnd nit Lenger an Lassenn stonn, vnnnd sin thail darvon nemen vnnnd daz ander so den Landlütten hört, sol er dem Sekelmaister bringen bi dem aid, den er darum geschworen hatt . . ."

Eine bestimmte Zeit der Amtsdauer von Landschreiber und Landweibel, ähnlich wie heutzutage, kannte man nicht, sie blieben oft so lange im Amte, bis sie befördert wurden, denn beide Stellen waren in den zahlreichsten Fällen eine Schule für die Stelle des Landammanns, daher sehen wir sehr oft ehemalige Landschreiber und Landweibel später die Stelle des Landammanns einnehmen.

Wir haben vorhin bemerkt, daß der Landsgemeinde die Wahl der Regierung zugefallen sei und haben ebenso bei einzelnen Amtsleuten bereits erwähnt, wann ihre Stellen in der Geschichte erscheinen, können also eine Wiederholung des Gesagten unterlassen. Die Landesregierung war in ihrer Hauptsache Verwaltungsbehörde wie heutzutage, dagegen hatten deren Mitglieder auch Sitz und Stimme in den Gerichten, wie wir später hören werden.

Der Große Rat war ebenfalls teils Verwaltungs- und teils Gerichtsbehörde; er wählte die verschiedenen Verwalter, die Tagsatzungsabgeordneten und setzte deren Instruktionen fest. Verordnungen und Bestimmungen, welche die Rhoden erließen, unterlagen seiner Genehmigung. Zuweilen erkannte er auch über Polizeivergehen offenbar als zweite Instanz. Vor Allem aber war der Große Rat von Bedeutung politischer Natur, da er den diplomatischen Verkehr mit den Eidgenossen und fremden Herren regelte.

Der Große Rat bestand, wenn er vollzählig, aus 149 Mitgliedern, und zwar aus Landammann, Landschreiber, Weibel

und dann noch aus je 12 Mitgliedern aus jeder Rhode, welche kleine Räte genannt wurden. Der Große Rat scheint aber selten vollzählig versammelt gewesen zu sein, außer wenn er durch den Landweibel, bei sehr wichtigen Fällen „beim Eid“ aufgeboden war. Dann hieß die Behörde aber Ammann und gebotener Rat.

Die oberste Behörde aber, wenn wir von der Landsgemeinde absehen, war der zweifache Landrat, er bestand aus dem Ammann, Landschreiber, Landweibel, den Regierungsgliedern und den von den Rhoden gewählten 288 Ratsmitgliedern, also eine Landsgemeinde en miniature, d. h. jede Rhode erwählte 24 Mitglieder des zweifachen Landrates, je 12 Mitglieder davon (Kleinräte) gehörten, wie wir bereits früher gehört, dem Großen Räte an. Dieser zweifache Landrat besammelte sich jährlich zweimal, zum erstenmal in der ersten Hälfte Mai und wählte dann den Siechenpfleger, Bauherrn, Spitalmeister und die Heimlichen. Die zweite Sitzung wurde nach St. Gallentag abgehalten. Diese Behörde erließ gesetzliche Bestimmungen und Verordnungen, übte dagegen in sehr wenigen Fällen richterliche Verhandlungen aus. Sie erteilte Niederlassungsbewilligungen, prüfte und begutachtete die Geschäfte der Landsgemeinde vorgängig. Verordnungen, welche der zweifache Landrat erlassen hatte, blieben sechs Monate in Kraft, bis sich die Behörde wieder versammelte, wie uns das Landmandat vom 15. Mai 1581 beweist. Kein Bürger durfte weder an einer Kirchhöre oder Landsgemeinde einen Antrag stellen, ehe ers beim Landrat angezeigt hatte, mit einem Worte: der Landrat hatte die weitgehendsten Kompetenzen, die der Landsgemeinde sehr nahestanden.

Bei dieser Mannigfaltigkeit der Behörden war jeder Behörde genau die Schranke gezogen, denn, so meldet uns das Landbuch von 1585:

„Item Was ein Landtgemeindt ordnet und machet, daß soll kein Rath abthuen, waß ein Zweyfacher Landt-Rath kein Pottener Rath, waß ein Pottener Rath, kein Kleiner Rath

solle kein gewalt nit haben weder abzuthuen noch zu Enderen, sondern je der mindere muß dem Höcheren gewalt gehorchen. Es soll auch kein Landaman gewalt haben, etwas für ein Landtsgemeindt zu tragen, es habe dan es zu vor ein Zweyfacher landt Rath auf und angenommen, bey der straff Leib Ehr und gut“

Eine weitere Behörde waren Landammann und Heimliche. Heimliche nannte man diejenigen Rhodsvorsteher, welche auf die Gesetzesverletzungen zu achten und dann dem Landweibel die Verletzungen zur Anzeige zu bringen hatten, der dann bei diesem Gerichte als öffentlicher Ankläger, wie heutzutage die Polizeidirektion, aufzutreten hatte. Ueber die Art, wie dieser Rat zusammengesetzt war und welcher genaue Kompetenzkreis ihm zugefallen, wissen wir nichts Genaueres. Thatsache ist, daß diese Behörde erst vielleicht um die Zeit der Reformation herum auftaucht, das alte Landbuch von 1409 erwähnt noch nichts von ihr. Das Landbuch von 1585 erwähnt diesfalls: „Heimblicher Rath, und welcher des heimlich Raths wird, der soll bleiben so lang er sich wohl halt, wan er sonst Tauglich darzu ist.“

Zuerst findet sich der heimliche Rat im Bücheler'schen Landhandel (1535—1539), und es wurden die Heimlichen zweifelsohne vom Landrate gewählt. Ueber die Reformation bestellte der heimliche Rat die Abordnung an die Tagsatzungen, sofern es sich um religiöse Sachen handelte, und setzte deren Instruktionen fest.

Diese Behörde riß aber immer mehr Gewalt an sich, ja sie artete ganz aus in ein aristokratisches Regiment, welches nach und nach sich volle Regierungsgewalt beimaß. So sehen wir nach der Landesteilung in Innerrhoden vielfach den diplomatischen Verkehr auch durch den heimlichen Rat regeln u. s. w.

Nach Walsers Appenzellergeschichte gab es im Jahre 1716 wegen Austeilung der französischen Pensionen einen allgemeinen Aufstand, der nur mit Mühe gestillt werden konnte. Zu dieser

Volkserregung scheint der geheime Rat eine Hauptursache gewesen zu sein, wenigstens wurde er in der Folge abgeschafft. Nach einer alten Volksjage besammelte sich der heimliche Rat auf dem Rütirain ob Appenzell.

Auch die richterlichen Instanzen waren sehr geregelt. Unter dem Präsidium des Landweibels als Betreibungsbeamten bestand ein Schuldengericht, das über Schulden absprach, doch ist die Zusammensetzung desselben unbekannt, zweifelsohne gehörte auch der jeweilige Rhodshauptmann dazu.

Eine weitere Behörde nannte sich das Bußengericht. Es versammelte sich regelmäßig jeden Donnerstag auf dem Rathause. Ueber die Zusammensetzung desselben haben wir keine bestimmten Anhaltspunkte und wissen ebenfalls nicht bestimmt, wer dasselbe präsidirt hat, vermutlich aber der Landweibel. Aus dem Mandatbuch von 1578 geht hervor, daß die Richter nach dem Rang der Rhoden im Gerichte saßen, es müssen mithin sämtliche Rhoden im Bußengericht ihre Vertreter gehabt haben. Von diesem Gerichte wurden vorzugsweise Frevler abgeurteilt, doch erscheint es auch nicht ausgeschlossen, daß dieses Gericht die zweite Instanz des Schuldengerichts gewesen sein mag, beziehungsweise daß schwere Fälle vom Bußengericht abgeurteilt wurden.

Ueber Polizeisachen, Polizeivergehen, Vergehen überhaupt, welche nach dem bereits zitierten Artikel 92 des alten Landbuches von 1409 dem Weibel verzeigt (gelaidet) wurden, urteilte das Gassengericht, welches den Landweibel als seinen Vorsitzenden hatte, daher es auch vielfach das Weibelsgericht genannt wird. Es versammelte sich auf Einladung des Landweibels hin unter dem Rathause und war die Sitzung öffentlich. Die Richter nahmen an den Mittelpfeilerbänken Platz, während die Vorgeladenen und die Zeugen auf der Rathauslaube (Treppe) warteten, bis sie vorgerufen wurden. Natürlich wurde die Rathhausthüre unten an der Treppe geschlossen. Der Landweibel war berechtigt, seine Richter beim Eide aufzubieten und sagt

hierüber das Landbuch von 1585: „Item es hat auch ein jeder waibel gewalt das Gericht zu setzen nach dem es ihme vonnöthen und er zu schaffen hat, das er dan denen Richteren bey dem Eynd biethen mag, das sie das gericht halten, die sollen dann gehorsam seyn, umb welche stundt sie erscheinen sollen, Vormittag mag ihnen auch der waibel biethen, je dem an der Zeit des Jahr ist.“

Die nächste Instanz des Gassengerichtes scheint Ammann und gebotener Rat, also der bereits schon erwähnte beim Eid aufgebotene Große Rat gewesen zu sein, wenigstens sagt schon Artikel 25 des alten Landbuches von 1409:

„Esz ist ain gmaind zu ratt worden, das alle die ain anderen gutt gen ald machen wellind die söllind das bringgen für ein amann vund Ratd wie es die Selbenn machennnd sol es darby blyben, vund wan der waibel gricht hat, sol er lütt darzu nemme, ders Ratz onbartyg, die moginnd dann vrtal gen older witter wisene, für ain aman vnd potenn Ratd.“

„Welcher für daß gassengericht zitirt wird, und erscheinet nit, soll der waibel so er zu ihme kombt anzeigen, daß er um die buß gefelt seye, er bringe dan in den nächsten Tagen vor einem Aman und Rath aus, das ihn Ehehafft gesaumt habe, und welcher sich hat lassen bannen und nit erscheinet, der sol umb die buß gefelt seyn.“

Bei Flurstreitigkeiten war ein besonderes Gericht, bestehend aus dem Rhodshauptmann, in dessen Gebiet der Streit gelegen, und 2 unparteiischen Biedermännern, zuständig, wie dies Artikel 35 des alten Landbuches von 1405 deutlich ausweist.

Eine weitere Gerichtsbehörde nannte sich Landammann und geschworene Richter, welche vom Großen Rat erwählt wurde. Es bildete diese Gerichtsbehörde die erste Instanz, ähnlich dem heutigen Bezirksgericht, für Eigentumsstreitigkeiten. Die Sitzungen waren öffentlich und wurden vom Landammann präsidirt und besammelte sich diese Behörde jeden Dienstag.

Bei diesem Anlasse darf noch mit vollem Rechte darauf hingewiesen werden, wie Streitigkeiten sehr oft durch Schiedsrichter unter Bezug des Landammanns als Obmann geschlichtet wurden. Vor diesem Gericht hatten die Parteien entsprechend dem deutschen Rechte ihre Fürsprecher zu stellen.

Wurden die Parteien nicht einig, fand ein Weiterzug von den geschwornen Richtern an den Großen Rat, in äußerst seltenen Fällen von dort an den zweifachen Landrat statt.

Ueber die Zeit der Appenzellerkriege hatten sich die Appenzeller des Blutbannes bemächtigt, eines Rechtes, das erst am 28. Sept. 1466 ihnen Kaiser Friedrich auf unbestimmte Zeiten gegen eine Urkundengebühr von 600 rheinischen Gulden erteilte. Der Große Rat bildete das Kriminalgericht und der Landweibel versah dabei wie überhaupt die Stelle des öffentlichen Anklägers. Der Landweibel erbat sich aber gleichwie der Beklagte einen Fürsprecher.

Bereits eingangs haben wir betont, wie die Rhoden ihren eigenen Haushalt führten, ihre eigene Gemeindeversammlung und Behörde hatten; wir müssen, am Schlusse unserer Darlegung stehend, noch auf die Organisation der Rhoden und deren Behörden zurückkommen.

Gleich wie die Landsgemeinde die oberste Behörde des Kantons bildete, war es auch die Rhodversammlung (Kirchhöri) in Bezug auf den Gemeindehaushalt. Was der Landammann dem Lande, war der Hauptmann der Rhode, was der Große Rat fürs ganze Appenzellerland, das waren Hauptmann und Räte der Rhode. Jede Rhode wählte 24 Räte, 12 davon bildeten den kleinen, und alle 24 zusammen den großen Rhodsrat. Die Kirchhörinen als Gemeindeversammlungen, an welchen jeder stimmfähig war, der an der Landsgemeinde Stimmrecht hatte, erwählte nicht nur Hauptleute und Räte, sie diktirte Steuern und Verordnungen und bestimmte überhaupt über jede wichtige Frage, die den Gemeindehaushalt betraf. Der Rhodshauptmann blieb ein Jahr im Amte und hatte im zweiten

Jahre einem andern Platz zu machen; blieb aber zweifelsohne wie der Landammann lebenslänglich Mitglied der Rhodsbehörde. Es ist für den innern Landesteil speziell noch zu erwähnen, daß die inneren Rhoden, weil alle zusammen nach Appenzell pfarrgenössig, dortselbst einen gesonderten Kirchenrat bildeten, dem auch die Mitglieder der Regierung angehörten, was diesem Kirchenrat ziemliche Kompetenz verlieh, was ihn gerade zu einer Regierung Nr. 2 erhob, und was namentlich in der sehr bewegten Reformationszeit manchem Sturme rief.

In längerer Auseinandersetzung haben wir versucht, ein Bild über Einteilung und Regiment des gemeinen Landes Appenzell zu entrollen. Unsere Väter haben einen wohlgeordneten Haushalt geführt, auf den die Enkel mit Stolz zurückblicken dürfen. Zeugnis vom geordneten Staatswesen unserer Alvordern und deren Gerechtigkeitsinn bietet uns vor Allem auch das geschriebene altehrwürdige Landrecht, wie es uns in den beiden Landbüchern von 1409 und 1585 so schlicht und klar, treu und bieder vor Augen tritt.

Einfach, schlicht und klar lauten auch die im Landbuch niedergelegten Rechtsgrundsätze; sie sind hervorgegangen aus dem Volke, das Resultat hundertjähriger Erfahrungen, darum vermochten sie sich auch Jahrhunderte lang zu erhalten, darum bilden diese Rechtsgrundsätze noch heute die Hauptgrundlage unserer ländlichen Gesetzgebung, sie sind so recht ins Fleisch und Blut des Appenzellervolkes übergegangen.

